



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 08.05.2023 | Seite 1 von 6

ERLÄUTERUNGSDOKUMENT ZUM KONSULTATIONSVERFAHREN BILANZKREISVERTRAG

Inhaltsverzeichnis

ERLÄUTERUNGSDOKUMENT ZUM KONSULTATIONSVERFAHREN BILANZKREISVERTRAG	1
1. Vorbemerkung	2
2. Rechtlicher Hintergrund	2
3. Verfahren	3
4. Wesentliche inhaltliche Anpassungen zum aktuell gültigen Bilanzkreisvertrag	3

1. Vorbemerkung

Am 31.03.2022 hat die Bundesnetzagentur einen Beschluss in dem Festlegungsverfahren zur zukünftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation getroffen (BK6-21-282), welcher u.a. die Einführung der AS 4 Kommunikation in der Marktkommunikation ab dem 01.10.2023 vorsieht.

Am 31.03.2023 hat die Bundesnetzagentur die Version 2.0 der „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ zum Umsetzungstermin 01.10.2023 veröffentlicht, welche u.a. die Einführung der AS 4 Kommunikation im Fahrplanmanagement, verpflichtend für alle Marktpartner ab 01.10.2024, regelt.

Aufgrund der zukünftigen Änderungen in der Marktkommunikation und im Fahrplanwesen werden auch Anpassungen im Bilanzkreisvertrag Strom notwendig.

Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH (nachfolgend "ÜNB") haben daher einen gemeinsamen Entwurf zur Überarbeitung des Bilanzkreisvertrages erarbeitet, welcher notwendige Anpassungen aufgrund der AS 4 Einführung abbildet. Darüber hinaus umfasst dieser Entwurf auch Präzisierungen und Weiterentwicklungen einzelner Regelungen des Bilanzkreisvertrages, die aus Sicht der ÜNB aufgrund der Entwicklungen im Bilanzkreiswesen für notwendig und sinnvoll erachtet werden.

Alle Konsultationsteilnehmer sind eingeladen, zu den im veröffentlichten Bilanzkreisvertrag farblich gekennzeichneten Anpassungen Stellung zu nehmen.

2. Rechtlicher Hintergrund

Am 18.12.2017 trat die, am 28.11.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte, Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem (GL EB) in Kraft.

Auf dieser Basis haben die ÜNB im Jahr 2018 einen neuen Bilanzkreisvertrag konsultiert und der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt. Mit Beschluss vom 12.04.2019 (BK6-18-061) erfolgte die Genehmigung.

Nunmehr haben die ÜNB unter Berücksichtigung der oben genannten Inhalte gem. Art. 17 und 18 GL EB einen Vorschlag zur Überarbeitung des Bilanzkreisvertrages entwickelt, der gemäß Artikel 6 Abs. 3 und 10 GL EB mit den Interessenträgern zu konsultieren ist.

3. Verfahren

Die ÜNB haben mit Beginn des Konsultationsverfahrens auf www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes-und-CEP/EB-Verordnung/Bilanzkreisvertrag-2023 den zu konsultierenden Entwurf des Bilanzkreisvertrages veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass nur der Entwurf des Bilanzkreisvertrages Gegenstand der Konsultation ist. Dieses Erläuterungsdokument dient lediglich als Erklärungshilfe zu den wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum aktuell gültigen Bilanzkreisvertrag. Die veröffentlichte Prozessbeschreibung „Fahrplanabwicklung in Deutschland“ in der Version 4.5 hat ebenfalls lediglich informativen Charakter, um den Interessensvertretern einen gesamthaften Überblick zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bilanzkreisvertrages wird im Zeitraum vom 08.05.2023 bis 09.06.2023 durch die ÜNB konsultiert.

Alle Hinweise zur Konsultation finden Sie unter www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes-und-CEP/EB-Verordnung/Bilanzkreisvertrag-2023. Für die Abgabe von Stellungnahmen bieten die ÜNB ausschließlich einen online zur Verfügung gestellten Fragebogen an. Auf diesem Wege können die ÜNB die zeitnahe und vollständige Erfassung bzw. Berücksichtigung der Kommentare der Konsultationsteilnehmer gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass die ÜNB sich vorbehalten, die eingegangenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen, in jedem Fall werden diese der BNetzA übergeben. Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhaltet, kennzeichnen Sie diese daher bitte an entsprechender Stelle im Fragebogen.

Nach Auswertung und Würdigung aller fristgerecht eingereichten Konsultationsbeiträge werden die ÜNB den Bilanzkreisvertrag der BNetzA zur Genehmigung vorlegen.

4. Wesentliche inhaltliche Anpassungen zum aktuell gültigen Bilanzkreisvertrag

4.1 Regelung für Börsengeschäfte

Die Anpassungen in Ziffer 12 zielen auf eine vereinfachte Abwicklung zwischen ÜNB und BKV ab. Bisher musste der BKV gegenüber dem ÜNB auf einem Formblatt bestätigen, dass er den Fahrplanvorrang des Börsenbilanzkreises akzeptiert. Diese Bestätigung gegenüber dem ÜNB kann entfallen, da der BKV im BK-Vertrag einer Börsenvorrangregelung grundsätzlich zustimmt und weil die Vorrangregelung ohnehin nur gilt, sofern über den Bilanzkreis des BKV Börsengeschäfte abgewickelt werden. Zur Erhöhung der Transparenz veröffentlichen die ÜNB zukünftig alle Börsenbilanzkreise, für die der Fahrplanvorrang gilt.

4.2 Sicherheitsleistungen

Im aktuellen Bilanzkreisvertrag können Sicherheitsleistungen nach Wahl des BKVs in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, einer selbstschuldnerischen Unternehmensbürgschaft oder durch Verpfändung eines Kontos erbracht werden. Das Instrument der Sicherheitsleistung ermöglicht dem BKV einen Bilanzkreisvertrag abschließen zu können, auch wenn der ÜNB eine begründete Besorgnis an der Bonität des BKVs hat. Insofern muss der ÜNB darauf vertrauen können, dass die Sicherheitsleistung auch im Falle der Insolvenz des BKVs in Anspruch genommen werden kann. Das Kriterium der Insolvenzfestigkeit trifft auf die Sicherheitsleistung in Form der Verpfändung eines Kontos nicht zu. Statt dessen könnte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Rückgabe dieser Sicherheitsleistung vom ÜNB verlangt werden. Der originäre Zweck der Sicherheitsleistung wäre für diesen Fall nicht erfüllt. Zukünftig hat der BKV daher nicht mehr das Recht darauf, die geforderte Sicherheitsleistung in Form einer Verpfändungserklärung anzubieten. Wahlweise kann der BKV die Sicherheitsleistung jedoch zukünftig auch in Form einer Versicherungsbürgschaft erbringen.

4.3 Abmahnung und außerordentliche Kündigung

Die Ergänzungen in Ziffer 20.3 Satz 2 lit. a) dienen der Klarstellung und sollen das Vorgehen bei Säumigkeit mehrerer Bilanzkreisabrechnungen klar regeln und diese insofern verhindern bzw. auflösen.. Diese bisweilen in der Vergangenheit zu beobachtende Praxis ist ganz besonders Ausdruck einer Gefährdung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, die der ÜNB aus Gründen der Gleichbehandlung verhindern muss.

Die Ergänzung in Ziffer 20.3 Satz 3 dient der Klarstellung der Pflichten des BKV aus Ziffer 6.1. Die entsprechende Erreichbarkeit des BKV dient der Erfüllung der Pflichten des BKV und gilt uneingeschränkt bis zur Beendigung des Bilanzkreisvertrages, z. B. durch Kündigung.

4.4 Schlussbestimmungen / Formerfordernisse

Die überarbeiteten Regelungen zu den Formerfordernissen ermöglichen zukünftig eine digitalere Abwicklung des Vertragsabschlusses sowie der Anpassung von Vertragsanlagen.

Der Vertragsabschluss kann zukünftig auf zwei Wegen erfolgen – einerseits in der klassischen Schriftform und andererseits in elektronischer Form unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 126a BGB.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 08.05.2023 | Seite 5 von 6

Die Anpassung von Vertragsanlagen soll zukünftig auf drei Wegen erfolgen können. Neben der Schriftform und der elektronischen Form wird zukünftig auch die Anpassung der Vertragsanlagen über entsprechende Web-Portale der ÜNB erfolgen können.

4.5 Anlage 2 - Kontaktdaten von ÜNB und BKV

Notwendige Änderungen ergeben sich an dieser Anlage aus dem Beschluss BK6-21-282, vom 31.03.2022 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur und aus der Version 2.0 der „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“, welche es erforderlich machen die Kommunikation über E-Mail durch AS4 Kommunikation zu ersetzen. In der Anlage 2 1. Kontaktdaten des ÜNB wird die Marktpartner ID des ÜNB um die ID in der Marktfunktion Übertragungsnetzbetreiber, kurz ÜNB, erweitert, da aus dieser Marktfunktion die Fahrplankommunikation über AS4 realisiert wird. Die AS4 Kommunikation für EDIFACT findet weiterhin in der Marktrolle Bilanzkoordinator, kurz BIKO, statt. Die Marktpartner ID des BKV unter 2. Kontaktdaten des BKV bleibt bestehen, die Änderungen in der Beschreibung in dieser Zeile sind ausschließlich redaktionell.

Alle weiteren Änderungen in der Anlage 2 betreffen ausschließlich die Umstellung auf AS4 Kommunikation, welche ab Beginn der Umstellungsphase für EDIFACT und der Umstellungsphase für das Fahrplanmanagement optional aber zu bevorzugen sind und nach den Umstellungsphasen verpflichtend für beide Vertragspartner zu nutzen sind. Die E-Mail zum Edifact Datenaustausch kann nach der Umstellungsphase zu AS4 nicht mehr genutzt werden. Dieser Kommunikationskanal entfällt. Für das Fahrplanmanagement ist die E-Mail Kommunikation mit Zertifikat nach der Umstellungsphase auf AS4 parallel als Notfallkommunikation bereit zu halten und weiterhin Bestandteil der Anlage 2.

4.6 Anlage 3 – Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

Im Rahmen der Einführung der Fahrplankommunikation mittels AS4, ist eine Definition der Fahrplanzeitreihe erforderlich. Diese ist den Fahrplanregelungen in Anlage 3 vorangestellt und führt zu einer Vielzahl von redaktionellen Änderungen in diesem Dokument. Zudem werden alle Bezüge zur E-Mail durch eine allgemeine Formulierung ersetzt.

In Ziffer 1.3 wird zukünftig von der manuellen Ansprache des BKV für den Fall einer Fahrplanablehnung wegen einer mehr als doppelt so hohen Deklaration in Anlage 1.1 und erheblicher Unausgeglichenheit abgesehen. Der Hinweis der Ablehnung befindet sich nunmehr im Acknowledgement Report zu dem betreffenden Fahrplan. Dieser Report ist zwingend zu beachten.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 08.05.2023 | Seite 6 von 6

Eine Korrektur des Fahrplanes und damit dessen Akzeptanz ist täglich Day-Ahead bis 14:30 Uhr möglich. Der automatisierte Prozess ermöglicht eine verzögerungsfreie Rückmeldung ggü. dem BKV und ist somit sehr effizient. Es obliegt dem BKV seine Fahrpläne im Day Ahead Prozess rechtzeitig anzumelden und somit entsprechende Klärungsfristen zu generieren.

Ziffer 1.6 Urgent Call wird entsprechend der Ansprechpartner konkretisiert.

In Anlage 3 werden Änderungen entsprechend der Begriffsdefinitionen und zur weiteren Klarstellung auch wesentliche Rückmeldungen vom ÜNB an den BKV konkretisiert.

In Ziffer 5.4 wird aus Gründen der Vollständigkeit als Prognosezeitreihe die Redisatchzeitreihe mit aufgeführt.

Ziffer 6 „Test-Fahrpläne“ beschreibt den heutigen Status Quo beim Abschluss neuer Bilanzkreisverträge. Dieser wird nun vertraglich fixiert. Der Nachweis eines funktionierenden Fahrplanmanagements ist zudem auch bei fehlender/eingestellter Fahrplan-/Bilanzkreisbewirtschaftung oder bei signifikanten Fahrplanfehlern zu führen. Mit der Einrichtung eines Bilanzkreises hat der BKV ein funktionierendes den aktuellen technischen Anforderungen entsprechendes FP-Management (z.B. AS4) sicherzustellen.